

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/621/5-2021

Datum

11.05.2021

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Fax +43 662 8042-2165

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die
fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und
Erzieher; Stellungnahme

landeslegistik@salzburg.gv.at

Bezug: BMBWF-2021-0.172.865

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung
folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Aufnahme des neuen Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ als Ausbildung, mit der die Anstellungsvoraussetzung für eine Betreuung im Kindergarten erfüllt ist, wird begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird die Einführung der gendergerechten Sprache.

2. Reichweite der Regelungskompetenz des Bundes und daran anknüpfende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

2.1. Gemäß Art 14 Abs 3 lit c B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Angelegenheiten der Kinderbetreuung sind daher, soweit diese nicht im Rahmen von Kindergärten und Horten, sondern in Kinderkrippen oder im Rahmen einer Tagesbetreuung durch Tagesmütter bzw -väter oder anderen Formen der Tagesbetreuung erfolgen, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (*Kröll*, Kinderbetreuung in Pürgy, B 2/1, 2012, 794 (Rz6)). Die Anstellungsvoraussetzungen für Fachkräfte in Kleinkindgruppen und in anderen Betreuungseinrichtungen als Kindergärten und Horte können daher nicht grundsatzgesetzlich durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

2.2. Das geltende Grundsatzgesetz respektiert den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Rahmen, das geplante Vorhaben dehnt - wohl unbeabsichtigt - die derzeit auf Kindergärten und Horte beschränkte Regelung auf alle Kinderbetreuungseinrichtungen aus. Um hier nicht hilfsweise auf eine verfassungskonforme Interpretation des Anwendungsbereichs der einzelnen Bestimmungen zurückgreifen zu müssen ganz abgesehen davon, dass es rein praktisch völlig unmöglich ist, aufgrund des Mangels an Elementarpädagoginnen und -pädagogen, in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausschließlich Elementarpädagoginnen und -pädagogen als Fachkräfte zu beschäftigen - werden die folgenden Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen:

2.2.1. Im Titel und im Artikel I sollen im ersten Absatz nach den Worten „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ die Worte „in Kindergärten“ eingefügt werden.

2.2.2. Zur Rechtsklarheit und zur Übereinstimmung mit § 1 Z 3 und Z 4 (dort heißt es „in Horten“) sollen auch im § 1 Z 1 nach den Worten „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ und im § 1 Z 2 nach der Wortfolge „Sonderkindergartenpädagogen und Sonderkindergartenpädagoginnen (Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen)“ die Worte „in Kindergärten“ eingefügt werden.

2.2.3. Im § 3 Z 1 und 2 soll der Begriff „Kindergärten“ belassen und nicht durch den Begriff der „elementare(n) Bildungseinrichtungen“ ersetzt werden.

3. Ergänzende Vorschläge zu § 3:

Die im geltenden § 3 enthaltene Regelung für diejenigen Fälle, in denen kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht, sollte an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden:

3.1 Die Voraussetzung, dass die Verwendung „in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt“ erfolgen muss, sollte entfallen. Sie bedeutet nämlich, dass Gemeinden bestimmte Gemeindebedienstete nicht einsetzen können, selbst wenn diese hierfür gut qualifiziert wären.

3.2. In der Z 1 des § 3 sollte die Wortfolge „Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern“ durch die Wortfolge „Bildung und Betreuung einer Gruppe noch nicht schulpflichtiger Kinder“ ersetzt werden.

Es geht im Kindergarten nicht um die Betreuung von „Kleinkindern“ (= Kinder unter 3 Jahren), sondern um Kinder in der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren, die gewünschte Erfahrung soll sich daher auf diese Gruppe beziehen. Zudem steht nach heutigem Verständnis nicht „Erziehung und Betreuung“, sondern „Bildung und Betreuung“ im Vordergrund.

3.3. Sollte den unter Pkt 3.1 und 3.2 angeführten Vorschlägen nicht gefolgt werden (können), wird ersucht, dem Landesgesetzgeber doch weitreichendere Möglichkeiten zur Regelung von Anstellungserfordernissen im Kindergarten in Zeiten von Fachkräftemangel eingeräumt werden. Der seit Jahren herrschende akute Fachkräftemangel kann nämlich auch durch den neuen Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ nur gelindert, nicht aber beseitigt werden.

Eine Möglichkeit dazu wäre etwa die Einfügung eines neuen § 3a mit folgendem Wortlaut:

„§ 3a

In Zeiten eines andauernden Fachkräftemangels kann der Landesgesetzgeber für einen beschränkten, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum einzelne Qualifikationen abweichend von § 1 als Anstellungsvoraussetzung zulassen.“

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport, Gstättengasse 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern